

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 50

Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 359 ff. StPO

- I. Gesetzliche Regelung:** Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist in den §§ 359-373a StPO geregelt.
- II. Bedeutung:** Die Wiederaufnahme ist eine der wenigen Ausnahmen, die es einem Betroffenen ermöglichen, die Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 41) zu durchbrechen. Da eine solche Durchbrechung der Rechtskraft den Rechtsfrieden erheblich gefährdet, kann die Wiederaufnahme nur in denjenigen (eng begrenzten) Ausnahmefällen zugelassen werden, in denen dies dringend erforderlich erscheint, um dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der ebenfalls Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist, Geltung zu verschaffen.
- III. Regelungsgegenstand:** Gegenstand der Wiederaufnahme können sein:
- durch Urteil rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, §§ 359, 362 StPO.
 - durch Strafbefehl rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, § 373a I StPO – wenn zu Lasten des Angeklagten; im Übrigen gelten gemäß § 373a II StPO die §§ 359-373 StPO entsprechend.
 - nicht geregelt sind durch Beschluss abgeschlossene Verfahren; hier aber Anwendung der §§ 359 ff. StPO analog.
- IV. Wiederaufnahmegründe:** Die abschließend geregelten Wiederaufnahmegründe sind in solche zu Gunsten (§ 359 StPO) und zu Lasten (§ 362 StPO) des Angeklagten unterteilt.
- §§ 359 Nr. 1, 362 Nr. 1 StPO: bei Verwendung einer unechten oder verfälschten Urkunde in der Hauptverhandlung (zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten).
 - §§ 359 Nr. 2, 362 Nr. 2 StPO: bei einem Eidesdelikt eines Zeugen oder Sachverständigen (zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten). Nach § 364 StPO ist es jedoch erforderlich, dass diesbezüglich eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, so dass Fälle nicht erfasst werden können, in denen der Angeklagte einen Zeugen unter Druck zu einer Aussage zwingt, der bei diesem die Anwendbarkeit des § 35 StGB begründet.
 - § 359 Nr. 3 StPO: bei Feststellung einer Amtspflichtswidrigkeit eines Richters oder Schöffen (zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten)
 - § 359 Nr. 4 StPO: bei Aufhebung eines dem Urteil zu Grunde liegenden Zivilurteils (nur zu Gunsten des Angeklagten)
 - § 359 Nr. 5 StPO: Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel (Wichtig: nur zu Gunsten des Angeklagten). Unter **Tatsachen** versteht man dabei nur konkrete Vorgänge der Gegenwart oder der Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind, nicht hingegen Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung. **Beweismittel** sind nur die förmlichen Beweismittel der StPO. **Neu** sind diese Tatsachen und Beweismittel dann, wenn sie entweder erst nach dem Urteil eingetreten sind oder aber dem erkennenden Gericht vorher nicht bekannt waren. Zudem sind diejenigen Fälle erfasst, in denen das erkennende Gericht von ihm bekannten Tatsachen keinen Gebrauch gemacht hat. **Beispiele:** neuer Entlastungszeuge, ein Geständnis durch einen Dritten, neues Sachverständigen-gutachten mit neuen Befundtatsachen.
 - § 359 Nr. 6 StPO: bei Feststellung eines Verstoßes gegen die EMRK durch den EGMR (zu Gunsten des Angeklagten).
 - § 362 Nr. 4 StPO: bei Vorliegen eines (glaubwürdigen) späteren Geständnisses des Angeklagten (nur zu Lasten des Angeklagten)
 - § 79 I BVerfGG: bei Verfassungswidrigkeit einer der Verurteilung zu Grunde liegenden Norm.
- V. Zuständigkeit:** Zuständig ist i.d.R. ein anderes Gericht mit gleicher sachlicher Zuständigkeit als das Gericht, gegen dessen Entscheidung sich der Wiederaufnahmeantrag richtet, § 367 I 1 StPO iVm § 140a GVG.
- VI. Form:** Notwendig sind die Angabe des Wiederaufnahmegrundes und der Beweismittel (§ 366 I StPO). Der Antrag muss nach § 366 II StPO von einem Verteidiger oder Rechtsanwalt schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.
- VII. Frist:** Es besteht keine Frist. Die Wiederaufnahme ist daher **jederzeit** möglich.
- VIII. Verfahren:**
- Zulässigkeitsprüfung (§ 368 StPO): sog. Additionsverfahren: Prüfung von Form und Schlüssigkeit. Ansonsten: Verwerfung des Antrages als unzulässig. Der Antrag ist auch unzulässig, wenn nur eine andere Strafzumessung oder eine Strafmilderung nach § 21 StGB erstrebt wird (§ 363 StPO). Ist der Antrag zulässig, so ergeht ein Zulassungsbeschluss (§ 368 II StPO).
 - Begründetheitsprüfung (§§ 369, 370 StPO): sog. Probationsverfahren. Sofern erforderlich: Beauftragung eines Richters mit der Beweisaufnahme über den Wiederaufnahmegrund. Nach § 370 I StPO: Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Entweder: Verwerfung als unbegründet, wenn die aufgestellten Behauptungen keine Bestätigung gefunden haben oder Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Erneuerung der Hauptverhandlung nach § 370 II StPO. In den in § 371 StPO genannten Fällen, insbesondere wenn der Verurteilte bereits gestorben ist, kann er auch ohne erneute Hauptverhandlung freigesprochen werden.
 - Erneute Hauptverhandlung (§§ 370 II, 373 StPO): Völlige Neuverhandlung; Verbot der *reformatio in peius* (§ 373 II StPO).

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 50.

Literatur/Aufsätze: Jahn, „Wiederaufnahmebeschluss“ nach arglistig herbeigeführter Verfahrenseinstellung, JuS 2008, 459; ders., Innerstaatliche Wiederaufnahme und EMRK, JuS 2013, 273. Waßmer, Die Wiederaufnahme in Strafsachen – Bestandsaufnahme und Reform, JURA 2002, 454.

Rechtsprechung: BVerfGE 12, 338 – Sowjetzone (Entscheidung des BVerfG als neue Beweistatsache); BGHSt 39, 75 – Ossietzky (Gesetzesänderung als keine neue Beweistatsache); BGH NJW 1977, 59 – Neues Gutachten (Anforderungen an das Wiederaufnahmeverbringen im Probationsverfahren); KG JZ 1997, 629 – Nötigungsnotstand (keine Wiederaufnahme bei Zwang des Zeugen zur Falschaussage); OLG Frankfurt StV 1996, 138 – Fall Weimar (Erheblichkeit eines neuen Gutachtens über Indizien); OLG Nürnberg NJW 2013, 2692 – Fall Mollath (Wiederaufnahme wegen Verwertung einer unechten Urkunde); OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2014, 22 – Neues Beweismittel (Fehl Wahrnehmung des erkennenden Gerichts bei Inaugenscheinnahme); OLG Nürnberg NStZ-RR 2015, 318 – Wiederaufnahme (weder § 47 I StGB noch § 56 StGB sind mildere Strafgesetze i.S.d. § 395 Nr. 5 StPO); LG Hannover JR 1997, 123 – US-Exequaturbeschluss (analoge Anwendung der §§ 359 ff. StPO auf Beschlüsse).